

Antrag auf Abschluss von Ergänzungen der Programmvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Appenzell-Innerrhoden

(Art. 19 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Okt. 1990, SuG, SR 616.1)

Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Appenzell-Innerrhoden

Bereich: Lärm- und Schallschutz (Art. 50 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, USG; SR 814.01)

Dauer: 01.01.2012–31.12.2015

Programmziele: 1. Verminderung Lärmbelastungen und Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr
2. Ausnahmeregelungen (Erleichterungen)

Bundesbeitrag: 97 425 Franken (anstelle der ursprünglich vereinbarten 129 900 Franken)

Verpflichtungskredit Nr. V0142.01 Lärmschutz 2012–2015 des Bundes

Rechtsmittel

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle PV, Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen, Tel. 058 464 78 51 sowie beim Bau- und Umweltsdepartement AI, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell, Tel. 071 788 93 41, eingesehen werden.

3. November 2015

Bundesamt für Umwelt